

Nach Auffassung der Kommission besteht kein Zweifel daran, dass dieses Verbot zur Folge habe, dass die Verwendung von Anhängern untersagt sei, die in den Mitgliedstaaten, in denen ein solches Verbot nicht bestehe, rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden seien, was ihre Einfuhr und ihren Verkauf in Italien behindere.

Folglich habe die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 EG verstoßen.

Rechtsmittel der European Federation for Cosmetic Ingredients (EFFCI) gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 10. Dezember 2004 in der Rechtssache T-196/03, European Federation for Cosmetic Ingredients (EFFCI) gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, eingelegt am 4. März 2005

(Rechtssache C-113/05 P)

(2005/C 115/24)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die European Federation for Cosmetic Ingredients (EFFCI) mit Sitz in Brüssel (Belgien) hat am 4. März 2005 ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 10. Dezember 2004 in der Rechtssache T-196/03 (!), European Federation for Cosmetic Ingredients (EFFCI) gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind die Rechtsanwälte K. Van Maldegem und C. Mereu.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das vorliegende Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- den Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 10. Dezember 2004 in der Rechtssache T-196/03 aufzuheben;
- die Anträge der Rechtsmittelführerin in der Rechtssache T-196/03 für zulässig zu erklären;
- eine Entscheidung in der Sache zu treffen oder, hilfsweise, die Rechtssache zur Entscheidung in der Sache an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen;
- dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten und Auslagen beider Verfahren aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Die Rechtsmittelführerin wendet sich gegen Randnummer 16 des angefochtenen Beschlusses, in der ihr Antrag, die Begründetheit vor einer Entscheidung über die Zulässigkeit zu prüfen oder, hilfsweise, alle Entscheidungen dem Endurteil vorzubehalten, zurückgewiesen wurde. Sie macht geltend, dass diese Zurückweisung rechtswidrig sei, weil das Gericht Artikel 114 § 4 der Verfahrensordnung falsch ausgelegt und den Effektivitätsgrundsatz sowie die Begründungspflicht verletzt habe. Das Gericht hätte Artikel 114 § 4 der Verfahrensordnung weit auslegen und in Übereinstimmung mit dem Rechtsgrundsatz der Effektivität die Umstände des Falles angemessen berücksichtigen sollen. Das Gericht habe auch gegen die Begründungspflicht verstoßen, indem es keine weiteren Erklärungen für die Zurückweisung gegeben habe, außer dass es in der Lage sei, „aufgrund des Akteninhalts ohne mündliche Verhandlung über die Anträge der Beklagten zu entscheiden“.
2. Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das Gericht einen Rechtsfehler begangen habe, als es ihre Anträge zurückgewiesen und festgestellt habe, dass
 - a) die von der angefochtenen Maßnahmen hervorgerufenen wettbewerbswidrigen Wirkungen sie nicht gegenüber anderen Unternehmen herausheben würden. Andere Unternehmen, die nicht den Kosmetiksektor belieferten, oder die nur den Kosmetiksektor belieferten und ihre Bestandteile nicht an Tieren testeten oder die keine krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffe verwendeten, seien in einer Situation, die sich von ihrer unterscheidet. Außerdem habe das Gericht die Begründung des Extramet-Urteils falsch ausgelegt.
 - b) sie keine bindende Rechtsvorschrift angegeben habe, die gegenüber der angefochtenen Maßnahme höherrangig sei und das Parlament und den Rat hätte veranlassen können, die negativen Auswirkungen der angefochtenen Maßnahme zu berücksichtigen: Artikel 3 Buchstabe g EG stelle eine verbindliche Vorschrift dar, die das Parlament und den Rat verpflichte, sicherzustellen, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt nicht verfälscht werde.
 - c) ihre Patente nicht von einer Art seien, dass die angefochtene Maßnahme ihre gewerbliche Nutzung sofort und endgültig rechtswidrig machen würde und die Rechtsmittelführerin folglich durch die angefochtene Maßnahme „individuell betroffen“ wäre. Die Tatsache, dass die angefochtene Maßnahme ihr patentiertes (ausschließliches) Recht enteigne, führe zu ihrer individuellen Betroffenheit im Sinne des Urteils Codorniu.

d) ihr Vorbringen, sie sei individuell betroffen, weil sie auf der Grundlage von Artikel 13 der Richtlinie 76/768 an dem Verfahren, das zum Erlass der angefochtenen Maßnahme geführt habe, beteiligt gewesen sei, unzulässig sei: Das Gericht habe zu Unrecht angenommen, dass sich Artikel 13 nur auf Einzelmaßnahmen beziehe, da die Richtlinie 76/768 die Möglichkeit zum Erlass solcher Maßnahmen nicht vorsehe.

3. Darüber hinaus trägt die Rechtsmittelführerin vor, das Gericht habe den Anspruch auf umfassenden und effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und auf eine faire Anhörung verletzt. Ihr Anspruch auf umfassenden und effektiven gerichtlichen Rechtsschutz hätte zumindest dazu führen müssen, dass das Gericht das Vorbringen zur Begründetheit hätte hören müssen, anstatt ihre Klagebefugnis aus rein formalen Gründen abzulehnen.

(¹) ABl. C 184 vom 2.8.2003, S. 50.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Conseil d'Etat (Frankreich), Streitsachenabteilung, vom 10. Januar 2005 in dem Rechtsstreit Ministre de l'Economie, des Finances et de l'Industrie gegen Firma Gillan Beach

(Rechtssache C-114/05)

(2005/C 115/25)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Der Conseil d'Etat (Frankreich), Streitsachenabteilung, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 10. Januar 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 8. März 2005, in dem Rechtsstreit Ministre de l'Economie, des Finances et de l'Industrie gegen Firma Gillan Beach um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Kann eine umfassende Dienstleistung, die der Veranstalter einer Messe oder Ausstellung den Ausstellern erbringt, unter Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c erster Gedankenstrich der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 (¹), Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a dieser Richtlinie oder irgendeine andere in diesem Artikel 9 Absatz 2 erwähnte Kategorie von Dienstleistungen fallen?

(¹) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die

Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6. 1977, S. 1).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des Tribunal de commerce Nancy vom 14. Februar 2005 in den Rechtsstreiten Ets Dhumeaux et Cie SA — Société d'études et de commerce „SEC“ gegen ALBV SA, ALBV SA gegen TRAGEX GEL SA — Institut d'expertise vétérinaire „IEV“, ALBV SA gegen CIGMA International SA und ALBV SA gegen Me Gustin als Konkursverwalter von TRAGEX GEL SA

(Rechtssache C-116/05)

(2005/C 115/26)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Das Tribunal de commerce Nancy (Frankreich) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 14. Februar 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 10. März 2005, in den Rechtssachen Ets Dhumeaux et Cie SA und Société d'études et de commerce „SEC“ gegen ALBV SA, ALBV SA gegen TRAGEX GEL SA und Institut d'expertise vétérinaire „IEV“, ALBV SA gegen CIGMA International SA sowie ALBV SA gegen Rechtsanwalt Gustin als Konkursverwalter von TRAGEX GEL SA um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

— Ist, wenn die Ausfuhr von beihilfefähigem Rindfleisch die Vorlage einer amtlichen Genusstauglichkeitsbescheinigung voraussetzt, die von der zuständigen Veterinärbehörde nach den alltäglichen Kontrollen des mit der Zerlegung dieses Fleisches beauftragten Betriebs aufgestellt worden ist, der Grundsatz des berechtigten Vertrauens in dem Sinne auszulegen, dass die Empfänger dieser Bescheinigung (der Zwischenkäufer, der Exporteur) berechtigterweise davon ausgehen können, dass diese die Herkunft richtig wiedergibt, so dass alle Irrtümer, Fehler oder Versäumnisse, die diesen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unterlaufen sind, so zu betrachten sind, dass sie das normale Geschäftsrisiko, das die Empfänger tragen, überschreiten und dazu führen müssen, dass der betroffene Mitgliedstaat für die finanziellen und andere Folgen unmittelbar, insbesondere beim EAGFL, einsticht?